



Satzung des Handball-Sport-Club Radolfzell e.V.

Satzung vom 22.07.1980 – zuletzt geändert am 02.10.2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz und Zweck	2
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 3 Verlust der Mitgliedschaft	2
§ 4 Maßregelungen	3
§ 5 Beiträge	3
§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit	3
§ 7 Vereinsorgane	3
§ 8 Die Mitgliederversammlung	4
§ 9 Ausschüsse	5
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Protokollierung der Beschlüsse	6
§ 12 Kassenprüfer	6
§ 13 Auflösung des Vereins	6

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der am 22.07.1980 in Radolfzell gegründete Verein führt den Namen „Handball-Sport-Club Radolfzell e.V.“, abgekürzt HSC Radolfzell e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- 2) Der Verein will Mitglieder des Landessportbundes Baden und des zuständigen Landesfachverbandes (Südbadischer Handballverband) werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Handballsports für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts. Die Jugendarbeit ist unter Beachtung der sportlichen und kulturellen Belange besonders zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form.
- 3) Ein Mitglied kann nur nach Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Haltung
- Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

- 1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine Inkasso-Firma im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr nach Abschluss der Hallensaison statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorstand. Es erfolgt eine Veröffentlichung in der Presse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Bericht der Ressortleiter
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
- 9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- 9) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliedsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

- 10) Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 9 Ausschüsse

- 1) Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand in Absprache mit dem zuständigen Ausschussleiter einberufen.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassier, dem 2. Kassier, dem Spielausschussvorsitzenden, dem Jugendleiter, dem Schriftführer und dem Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder ohne besonderen Geschäftsbereich in den Vorstand berufen.
- 3) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und den Übungsleitern und Betreuern, den Spielführern der Seniorenmannschaften sowie den Vertretern im Fachgremium auf Bezirks- und Landesebene und den Schiedsrichtern und Kampfrichtern.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - Erstellung einer Geschäftsordnung
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse sowie der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft
 - Die Bewilligung von Ausgaben
 - Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
 - Berufung der Trainer
 - Überwachung des Spiel- und Trainingsbetriebes
- 7) Die Wahl eines Präsidenten ist nicht unbedingt erforderlich.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 9) Werden innerhalb des HSC Radolfzell neue Sparten gegründet, so werden deren Abteilungsleiter in den Vorstand aufgenommen.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) Der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radolfzell am Bodensee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.